



Beitragsordnung

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Ordnung regelt die Finanzen und Beiträge des Vereins. Sie dient der ordnungsgemäßen Abwicklung aller Finanzen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.
- (3) Der Verein setzt seine Mittel nur für die laut Satzung angestrebten Ziele ein.

§ 2 Beiträge

- (1) Der Beitrag für natürliche Personen beträgt monatlich 5,50 Euro.
- (2) Für natürliche Personen, die ein geringes Einkommen haben (z.B. Studenten, Schüler, Azubis, Bundesfreiwilligendienst usw.) können den geringeren Satz von 3,50 Euro zahlen. Über den Antrag entscheidet der Schatzmeister.
- (3) Für juristische Personen des zivilen und öffentlichen Rechts richtet sich die Beitragshöhe nach Anlage 1 dieser Ordnung. Der Vorstand kann im begründeten Einzelfall davon abweichen.
- (4) Die Beiträge sind monatlich im Voraus zu zahlen.
- (5) Bei Neueintritt in den Verein wird der Monat des Eintritts für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages nicht mitgerechnet.

§ 3 Zahlungsrückstände

Bei Zahlungsrückständen von mehr als 3 Monaten erfolgt ein Ausschlussantrag entsprechend der Satzung durch den Vorstand.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

Barzahlungen sind in den Vereinsräumen oder bei der Mitgliederversammlung möglich. Überweisungen sind auf das Konto des Aktionsbündnis Queer in Greifswald e.V. einzuzahlen.

§ 5 Rückzahlung

Eine Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

§ 6 Finanzielle Führung des Vereins

- (1) Die Finanzen betreut der gewählte Schatzmeister. Er ist für die korrekte und ordnungsgemäße Führung der Finanzen verantwortlich.
- (2) Zur Prüfung sind die Rechnungsprüfer bestellt. Näheres ergibt sich aus der Satzung.
- (3) Der Verein ist sparsam zu führen. Die Finanzwirtschaft ist so zu planen und zu führen, dass der Verein seine Ziele erreicht bzw. seine Vereinsaufgaben wahrnehmen kann.
- (4) Soweit notwendig, können Rücklagen gebildet werden. Diese sind zu beziffern und zu benennen. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung hat darüber zu entscheiden.
- (5) Eine Verschuldung des Vereins ist, soweit möglich, immer abzuwenden. Eine Ausnahme davon bedarf der 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 7 Zahlungsverkehr

- (1) Sämtlicher Zahlungsverkehr ist, soweit möglich, bargeldlos über das Konto des Vereins zu erledigen.
- (2) Sollte Bargeld für den Verein eingehen, so ist nur der Vorstand und Personen, die von ihm bevollmächtigt wurden, berechtigt, das Geld anzunehmen. Der Schatzmeister hat darüber einen Beleg zu fertigen. Diese Belege müssen die Summe, den Tag des Eingangs und eventuelle Verwendungszwecke enthalten. Er muss vom Schatzmeister unterzeichnet sein. Dies kann auch in elektronischer Form geschehen.
- (3) Bei Rückbuchungen, die dem Verschulden des Mitglieds zuzurechnen sind (z.B. mangelnde Deckung, Konto erloschen usw.), werden die Gebühren dem Mitglied in Rechnung gestellt. Das Mitglied ist für die Aktualität seiner hinterlegten Kontodaten für einen Lastschrifteinzug eigenverantwortlich zuständig.

§ 8 Datenschutz

- (1) Alle Daten, insbesondere sensible Daten, werden verschlossen bei einem Mitglied des Vorstandes oder einem von ihm Bevollmächtigten aufbewahrt.
- (2) Die Daten werden niemanden zugänglich gemacht, der keine Berechtigung zur Einsicht hat.
- (3) Die Mitglieder und die Bevollmächtigten sind selbst verantwortlich sich über neue Änderungen des Datenschutzes zu informieren.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Beitrags- und Finanzordnung ist gegenüber der Satzung und materiellen und formellen Landes- und Bundesrecht nachrangig anzusehen.
- (2) Bei Unstimmigkeiten oder Widersprüchen bei der Auslegung dieser Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei dringenden Entscheidungen ist der Vorstand unter nachträglicher Zustimmung der Mitgliederversammlung zuständig. Sollte die Zustimmung verweigert werden, ist die Entscheidung dennoch gültig, eine Entlastung kann aber daraufhin verweigert werden.

Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.08.2013 in Kraft.

Anlage 1

Art	Staffelung	Betrag
Eingetragene und nichteingetragene Vereine, sowie Gesellschaften nach dem BGB, soweit sie keinen handelsrechtlichen Hintergrund haben	Bis 10 Mitglieder	2,50 Euro
	10 bis 20 Mitglieder	3,50 Euro
	20 bis 30 Mitglieder	4,50 Euro
	30 bis 40 Mitglieder	5,50 Euro
	ab 40 Mitgliedern	5,50 Euro zzgl. 0,25 Euro für jedes Mitglieder über der Anzahl von 40
Handelsgesellschaften	Keine	0,15% des Gewinns
Stiftungen des privaten Rechts	Keine	0,1% des Haushaltes
Stiftungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts	Keine	0,15% des Haushaltes
Sonstige	Keine	0,1% des Haushaltes

Die Zusortierung innerhalb der Staffelung bzw. die Höhe des Haushaltes oder des Gewinns ist vom Mitglied selbst zu ermitteln.